



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2218

A17

30. Januar 2024

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung beschlossen.

Die Verordnung wird gemäß § 24 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Einvernehmens des Landtags auszufertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Vierte Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung

Vom X. Monat 2024

Auf Grund des § 24 Absatz 1 Buchstabe a des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

In § 2 Nummer 1 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2023 (GV. NRW. S. 62) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Ministerin
für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Silke Gorißen

Begründung:

Allgemein

Das Rebhuhn ist Charaktervogel und Bioindikator für eine naturnahe bäuerliche Kulturlandschaft. In Nordrhein-Westfalen ist es stark gefährdet (Rote Liste NRW, 6. Fassung, 2016). Seit 2002 wird die befristete Schonzeit kontinuierlich verlängert. Auch wenn es in einigen Regionen erste positive Entwicklungen zu beobachten gibt, so bedarf es weiterhin des Schutzes und einer auf vier Jahre befristeten ganzjährigen Schonzeit.

Zu Artikel 1

Die bereits geringen Bestände der Rebhühner wurden in den letzten Jahren insbesondere aufgrund fortschreitender Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Offenlandschaften weiter dezimiert. Bei Durchführung biotopverbessernder Maßnahmen ist insbesondere in den Gebieten, in denen Rebhühner vorkommen, eine Bestandserholung möglich.

Eine Vollschonung wird nach Auswertung von Bestandserhebungen erforderlich gehalten, in Gemeinden in denen ein Frühjahrsbestand von mindestens vier Brutpaaren/100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche vorhanden war.

Für NRW wurde trotz dieser günstigen Bedingungen 2021 in keiner Gemeinde mehr eine Brutpaardichte von vier Brutpaaren / pro 100ha landwirtschaftlicher Fläche erreicht (Erfassung LJV NRW).

Folglich wird eine Verlängerung der Vollschonung des Rebhuhns bis zum 31. Dezember 2027 für erforderlich gehalten. Gleichzeitig soll weiterhin die Möglichkeit geschaffen werden, lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.